

Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Freienwill und zum geplanten Windpark Oeversee

Adressat: Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU)

Datum: 25.05.2026

Absender: Bürgerinitiative gegen Windkraft in Freienwill, Hürup und Munkwolstrup

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als „Bürgerinitiative gegen Windkraft Freienwill, Hürup und Munkwolstrup“ Stellung zur geplanten Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets für Windenergie sowie einer Sonderbaufläche „Windenergie und Landwirtschaft“ im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Freienwill. Die Planung betrifft eine ca. 14 ha große Fläche im Bereich Höckbarg/Kleinwolstrup und basiert auf dem Vorentwurf vom 10.04.2026. Außerdem sehen wir einen starken Zusammenhang zum geplanten Windpark auf der Gemeindegrenze zwischen Freienwill und Oeversee, den wir mit in die Stellungnahme einfließen lassen.

1. Widerspruch zur Landesplanung

Die Gemeinde plant bewusst im abgelehnten Potenzialgebiet PR1_SLF_085. In den Unterlagen heißt es: „Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen [...] Hierdurch reduziert sich die Fläche so weit, dass die festgelegte Mindestgröße von 15 Hektar unterschritten wird.“

Damit ist eindeutig, dass die Landesplanung diese Fläche aus fachlichen Gründen ausgeschlossen hat. Die Gemeinde versucht, diese Entscheidung zu umgehen, indem sie den Schutzabstand zu Siedlungen von 1.000 m auf 800 m reduziert und die fehlende Vorbelastung ignoriert.

2. Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Oeversee

Parallel zur FNP-Änderung Freienwill plant Eurowind Energy einen Windpark an der Grenze der Gemeinden Oeversee und Freienwill. In der Präsentation vom 17.02.2026 heißt es ausdrücklich: „Einigung mit der Gemeinde Freienwill“, „Entwurf Windparklayout“, „Schall-, Schatten-, Turbulenzberechnungen“.

Damit ist klar, dass die FNP-Änderung Freienwill nicht isoliert betrachtet werden kann. Sie ist Teil eines größeren, interkommunalen Windparkprojekts, das mehrere Anlagen umfasst und die Gemeinden Oeversee, Freienwill, Kleinwolstrup, Munkwolstrup und Kleinsolt betrifft.

Die frühzeitige Beteiligung verschweigt diesen Zusammenhang vollständig. Eine solche Verschleierung widerspricht dem Transparenzgebot und verhindert eine korrekte Bewertung der kumulativen Auswirkungen.

3. Kumulative Belastungen durch einen zusammenhängenden Windpark

Durch die Kombination der geplanten Anlagen in Oeversee und der vorgesehenen Fläche in Freienwill entsteht faktisch ein zusammenhängender Windparkverbund. Dies führt zu erheblichen kumulativen Belastungen:

- deutlich erhöhte Schallimmissionen,
- verstärkter Schattenwurf,
- massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- erhebliche Turbulenzeffekte,
- großräumige Sichtbarkeit über mehrere Ortsteile hinweg.

Diese kumulativen Wirkungen werden im Vorentwurf nicht einmal erwähnt, geschweige denn geprüft.

4. Fehlende interkommunale Abstimmung

Die Planung berührt unmittelbar die Gemeinden Freienwill, Oeversee und Hürup. Eine Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist nicht erkennbar.

Die parallelen Planungen von Eurowind Energy zeigen, dass die Gemeinde Freienwill bereits in Gesprächen mit dem Projektierer steht, ohne die Nachbargemeinden einzubeziehen. Dies widerspricht den gesetzlichen Anforderungen und führt zu erheblichen Abwägungsfehlern.

5. Unzulässige Reduzierung von Umweltprüfungen

Die Gemeinde führt selbst aus, dass die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet „zum Wegfall oder zur Einschränkung von Prüfungsumfängen im Rahmen der Umweltprüfung, insbesondere [...] der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung“ führt.

Dies ist besonders kritisch, da ein interkommunaler Windparkverbund deutlich höhere Auswirkungen auf Arten, Landschaft und Erholung hat. Eine reduzierte Prüfung ist daher nicht vertretbar.

6. Unzutreffende Argumentation zur Vorbelastung durch den Sendemast

Die Gemeinde begründet ihre abweichende Bewertung damit, dass der 150m hohe Sendemast am Höckbarg eine „bedeutsame Beeinträchtigung des Landschaftsbildes“ darstelle.

Ein schlanker Fernmeldeturm ist jedoch nicht mit einer oder mehreren 250–300 m hohen Windenergieanlagen vergleichbar. Die Gleichsetzung ist planerisch nicht haltbar und dient erkennbar dazu, die fehlende Vorbelastung künstlich zu konstruieren.

7. Unvollständige Umweltprüfung

Die Unterlagen zeigen, dass die Fläche an Buchenwälder, Knickstrukturen, Biotope, Waldflächen über 5 ha und Biotopverbundachsen grenzt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein größeres Stillgewässer.

Die Fläche ist ökologisch hochsensibel. Eine belastbare Bewertung liegt derzeit nicht vor.

8. Bewertung der Siedlungsstruktur

Freienwill ist eine ausgeprägte Streusiedlung. Die Landesplanung hat die Fläche aus diesem Grund abgelehnt. Die Abstände zu Wohnbebauung sind nicht einhaltbar. Ein interkommunaler Windpark würde die Belastung für die betroffenen Ortsteile erheblich verstärken.

9. Kommunale Einnahmen sind kein zulässiges Abwägungskriterium

Die Gemeinde führt erwartete Gewerbesteuererinnahmen als Argument an. Einnahmeerwartungen sind in der Bauleitplanung kein zulässiges Kriterium.

Zusammenfassung:

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans Freienwill ist fachlich nicht begründbar, rechtlich angreifbar, umweltfachlich unzureichend, landschaftlich unverträglich, interkommunal nicht abgestimmt und widerspricht der Landesplanung. Die parallelen Planungen des Windparks Oeversee verstärken die Konflikte erheblich. Wir bitten das Landesamt für Umwelt, diese Stellungnahme im Verfahren zu berücksichtigen.

Forderungen an das Landesamt für Umwelt:

1. **Ablehnung der Planung in der vorliegenden Form aufgrund der erheblichen Konflikte mit der Landesplanung, dem Naturschutz und der fehlenden interkommunalen Abstimmung.**
2. **Durchführung einer vollständigen Umweltprüfung ohne Reduzierung der Prüfungsumfänge, insbesondere unter Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen des geplanten Windparks Oeversee.**
3. **Prüfung der interkommunalen Auswirkungen unter Einbeziehung der parallelen Planungen in Oeversee.**
4. **Klarstellung gegenüber der Gemeinde, dass ein Flächennutzungsplan keine Vorranggebietswirkung erzeugen kann und die Fläche aus landesplanerischer Sicht nicht geeignet ist.**